

## Äußerer Erklärungsstatbestand

### Handlungswille

Der Erklärende muss erkennbar willensgesteuert tätig werden.

**Bsp.:** Bei einer Auktion nickt ein sichtlich Eingeschlafener zufällig mit dem Kopf. - Kein Handlungswille.

### Rechtsbindungswille

Der Erklärende muss erkennen lassen, dass er sich rechtlich binden will.

Der Rechtsbindungswille fehlt:

- bei Erklärungen, die der Vorbereitung eines Vertragsschlusses dienen,  
**Bsp.:** Bewerbungsgespräch; Zeitungsinserat; Schaufensterauslage.
- wenn Gefälligkeiten des täglichen Lebens zugesagt werden (Gefälligkeitsverhältnis),
- wenn in einer Notsituation um Hilfe gerufen wird,
- beim Scheingeschäft, § 117 Abs. 1 BGB und beim Scherzgeschäft.

### Geschäftswille

Der Erklärende muss hinreichend deutlich machen, welches Rechtsgeschäft mit welcher Rechtsfolge er eingehen will.

**Merke:** Für den äußeren Erklärungsstatbestand ist unerheblich, ob der Erklärende auch den zum Ausdruck gekommenen Willen tatsächlich hatte. Entscheidend ist, ob die Erklärung **aus Empfängersicht** den Willen, eine Rechtsfolge herbeiführen zu wollen (Geschäftswillen), erkennen lässt.